



Kommissionsreglement

vom 28. November 2020 (Stand vom 16. Mai 2023)

gestützt auf Art. 27 Abs. 2 der Statuten erlässt der Zentralvorstand folgendes Reglement

Alle Personenbezeichnungen wie Spieler oder Trainer gelten für Personen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsweise der ständigen und vom Zentralvorstand oder vom Volleyballparlament eingesetzten Kommissionen von Swiss Volley.

Art. 2 Kommissionen

Kommissionen sind die jeweiligen Fachkommissionen in den ihnen zugewiesenen Bereichen. Sie sind dem Zentralvorstand unterstellt.

Art. 3 Aufgaben der Kommissionen

Kommissionen leiten operativ die ihnen übertragenen Geschäfte, erlassen die dafür notwendigen Richtlinien und schlagen zu Händen des Zentralvorstandes Änderungen von Reglementen, Ordnungen oder der Statuten vor.

Art. 4 Wahl und Konstituierung¹

¹ Der ZV wählt neben den Kommissionsmitgliedern den jeweiligen Präsidenten. Dieser darf nicht aktiver Schiedsrichter des nationalen Kaders oder Trainer einer NLA oder NLB Mannschaft sein, der ZV kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Kommissionen konstituieren sich selber. Sie bestimmen einen Vizepräsidenten.

Art. 5 Beschlussfähigkeit

¹ Die einzelne Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Präsident oder der Vizepräsident anwesend sind.

² Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident, oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, den Stichentscheid.

Art. 6 Richtlinien

Die Kommissionen erlassen die zur Präzisierung und Umsetzung der Statuten, Ordnungen oder Reglemente in ihrem Aufgabenbereich nötigen Richtlinien. Richtlinien dürfen nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen oder Regelungen treffen, die nicht zum Aufgabenbereich der entsprechenden Kommission gehören.

¹ Geändert am 13.01.2011, in Kraft seit 19.01.2011

Art. 7 Verfügungen

Verfügungen sind individuelle und konkrete Entscheide einer Kommission. Sie sind als solche zu Kennzeichnen.

Art. 8 Pflichtenheft

Jede Kommission führt ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft wird dem Zentralvorstand alle zwei Jahre, oder auf dessen Wunsch, zur Genehmigung unterbreitet.

II. Kommissionsmitglieder**Art. 9 Amtsdauer**

Alle Kommissionsmitglieder werden von den jeweiligen Wahlorganen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Sitzungsgeld und Spesen

¹ Die Mitglieder der Kommissionen haben Anrecht auf Reise- und Übernachtungsentschädigung analog zum Volleyballreglement.

² Bei Ganztagesitzungen wird eine Verpflegungsentschädigung von CHF 20.- entrichtet.

³ Der Präsident erhält Fr. 100.- pro Sitzung. Die restlichen Mitglieder erhalten CHF 40.- für eine Halbtages- oder Abendsitzung und CHF 60.- für eine Tagessitzung.

Art. 11 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Kommissionen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

B. Besonderer Teil**I. Meisterschaftskommission Indoor (MKI)****Art. 12 Allgemeines**

Die MKI ist verantwortlich für die nationalen und zum Teil für die regionalen Meisterschaften des Volleyballs. Die MKI regelt die nationalen Meisterschaften.

Art. 13 Zusammensetzung

Die MKI besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 14 Aufgaben

Die MKI hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Kontrolle des korrekten Ablaufs der nationalen und regionalen Meisterschaften.
- b) Pflege eines intensiven Kontaktes zu den NLA- und NLB / 1. Liga-Konferenzen.
- c) Ausarbeitung von Reglementsänderungen und Erlass von Richtlinien.

II. Lizenzkommission (LK)

Art. 14a Allgemeines²

Die LK regelt die Lizenzerteilung an Clubs der Nationalliga von Swiss Volley, die an den Meisterschaftsspielen der NLA teilnehmen wollen.

Art. 14b Zusammensetzung³

Die LK besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitglieder der LK verfügen über das erforderliche Fachwissen und die notwendige berufliche Erfahrung, welche sie zur Ausübung dieser Funktion befähigen.

Art. 14c Aufgaben⁴

Die LK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Garantie und Kontrolle des korrekten Ablaufs der Clublizenzierung für die NLA.
- b) Entscheid über Erteilung der Clublizenz, wobei sie berechtigt ist, eine erteilte Clublizenz an Auflagen zu knüpfen und bei Vorliegen von Gründen die vorgesehenen Massnahmen zu ergreifen, insbesondere Clublizenzen zu entziehen.
- c) Festlegung der einem antragstellenden Club aufzuerlegenden Kosten für allenfalls angeordnete Massnahmen.
- d) Beizug von Experten, sofern dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.
- e) Berechtigung zur Anhörung von Vertretern eines antragstellenden Clubs vor Entscheidfällung (von Amtes wegen oder auf Antrag eines Clubs).
- f) Pflege des intensiven Kontakts zur MKI sowie zu den NLA- und NLB/1.Liga-Konferenzen.
- g) Begleitung und Beratung der Clubs in Zusammenhang mit der Clublizenz.

III. Meisterschaftskommission Beach (MKB)

Art. 15 Allgemeines

Die MKB ist verantwortlich für die nationalen und zum Teil für die regionalen Beachaktivitäten. Sie regelt die nationalen Aktivitäten.

Art. 16 Zusammensetzung

Die MKB besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 17 Aufgaben

Die MKB hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Garantie und Kontrolle des korrekten Ablaufs der nationalen und regionalen Touren und Turniere.
- b) Pflege des intensiven Kontaktes zu den Beach Council National und Beach Council Regional.
- c) Ausarbeitung von Reglementsänderungen und Erlass von Richtlinien.

² Geändert am 30.11.2013, in Kraft seit 30.11.2013

³ Geändert am 30.11.2013, in Kraft seit 30.11.2013

⁴ Geändert am 30.11.2013, in Kraft seit 30.11.2013

IV. Schweizerische Schiedsrichterkommission (SSK)

Art. 18 Allgemeines

¹ Die SSK ist verantwortlich für das gesamte Schiedsrichterwesen innerhalb von Swiss Volley sowie die Übertragung und Anpassung internationaler Regeln auf alle Spielkategorien. Sie arbeitet eng mit der Geschäftsstelle (GS), der Meisterschaftskommission Indoor (MKI) und der Meisterschaftskommission Beach (MKB) zusammen. Die SSK pflegt engen Kontakt mit den technischen Fachgremien des europäischen Volleyball-Verbandes (CEV) und des internationalen Volleyball-Verbandes (FIVB).

² Die SSK beauftragt und unterstützt die regionalen Schiedsrichterkommissionen (RSK) mit der Organisation des Schiedsrichterwesens und kontrolliert deren Tätigkeit.

Art. 19 Zusammensetzung

¹ Die SSK setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Sie werden von der Schiedsrichterkonferenz dem Zentralvorstand zur Wahl vorgeschlagen.

² Die Mitglieder der SSK müssen Schiedsrichter von Swiss Volley gewesen sein.

³ Die SSK konstituiert sich so, dass die Fachbereiche Aus- und Weiterbildung, Wettkampf Volleyball / Beachvolleyball und die Interessenwahrnehmung der Regionen abgedeckt sind.

Art. 20 Aufgaben

Die SSK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Änderung von Reglementen in den Bereichen Schiedsrichterwesen und Wettkampfwesen,
- b) Erarbeitung, Überwachung und Vollzug von Konzepten und Richtlinien zur Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern (inkl. Laufbahnvorgaben, Beobachtung und Prüfwesen),
- c) Verantwortlichkeit der Organisation des Aufgebotswesens der Schiedsrichter,
- d) Interessenswahrung durch engen Kontakt mit RSK, CEV; FIVB.

V. Trainerkommission (TK)

Art. 21 Allgemeines⁵

Die TK vereint Fachleute aus dem Trainerbereich und unterstützt Swiss Volley bei Fragen im Trainerwesen.

Art. 22 Zusammensetzung⁶

Die TK besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern, die mehrjährige Erfahrung im Trainerwesen ausweisen.

Art. 22a Aufgaben⁷

Die TK hat insbesondere folgenden Aufgaben:

- a) Unterstützung der Trainerausbildung von Swiss Volley bei fachlichen Fragen
- b) Einbringen von Vorschlägen und Rückmeldungen bezogen auf Konzepte und Aktivitäten der Trainerausbildung von Swiss Volley sowie auf Inhalte und Strukturen von Jugend + Sport im Bereich Volleyball.
- c) Stellungnahmen zu Anträgen im Trainerwesen.

⁵ Geändert am 02.05.2020, in Kraft seit 28.11.2020

⁶ Geändert am 02.05.2020, in Kraft seit 28.11.2020

⁷ Geändert am 02.05.2020, in Kraft seit 28.11.2020

VI. Nachwuchskommission (NK)

Art. 23 Allgemeines⁸

Die NK vereint erfahrene Personen aus dem Volleyball und Beachvolleyball Nachwuchssport und unterstützt Swiss Volley bei Fragen der Nachwuchsförderung und Nachwuchswettkämpfen.

Art. 24 Zusammensetzung

Die NK besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern.

Art. 25 Aufgaben

Die NK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge und Stellungnahmen zu Konzepten zur Förderung des Nachwuchses, im Schul-, Breiten- und Leistungssportbereich⁹,
- b) Vorschläge und Stellungnahmen zu stufengerechten und lehrplanmässigen Konzepten zur Aus- und Weiterbildung von Nachwuchsspielerinnen und Nachwuchsspielern¹⁰,
- c) Prüfung und ständige Anpassung der Nachwuchskonzepte für die Schweiz¹¹,
- d) Erarbeitung von Reglementsänderungen betreffend Spielmodi und Meisterschaftsformen im Nachwuchsbereich, Ausbildungsentschädigung und entsprechenden Bestimmungen des Volleyball- und Beachvolleyball-Reglements¹²,
- e) Erlass von Richtlinien und Stellen von Anträgen und Empfehlungen an die Nachwuchskonferenz und den Zentralvorstand,
- f) Initiierung, Beurteilung und Kontrolle von projektbezogenen Werbeaktionen für Volleyball und Beachvolleyball¹³ bei Jugendlichen.

VII. Spieler-Kommission (SK)¹⁴

Art. 25a Allgemeines¹⁵

Die SK begleitet Volleyball- sowie Beachvolleyball-Spielerinnen und -Spieler und befasst sich mit deren Fragen und Anliegen.

Art. 25b Zusammensetzung¹⁶

¹ Die SK besteht aus mindestens fünf (5) Spielerinnen oder Spielern. Die Einsitznahme einer Spielerin oder eines Spielers ist bis zu zwei Jahren nach Abgabe der Lizenz oder Beendigung der Aktivkarriere (letzte Teilnahme an einem offiziellen internationalen oder nationalen Wettspiel) möglich.

² Es ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Volleyball und Beachvolleyball, Elite und Nachwuchs sowie Geschlechter anzustreben.

³ Die Mitglieder der SK müssen mindestens 16 Jahre alt sein und dürfen nicht wegen Dopingvergehens sanktioniert worden sein.

⁸ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

⁹ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹⁰ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹¹ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹² Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹³ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹⁴ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹⁵ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

¹⁶ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023

Art. 25c Aufgaben¹⁷

Die SK hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge und Stellungnahmen zu Reglementsänderungen betreffend Spielmodi, Spielpläne, Lizenzwesen und entsprechende Bestimmungen des Volleyball- und Beachvolleyball-Reglements,
- b) Vorschläge und Stellungnahmen zu Konzepten im Nachwuchs- und Leistungssport zur Förderung des Volleyballs oder Beachvolleyballs,
- c) Anlauf- und Beratungsstelle für Spielerinnen und Spieler bei Fragen und Anliegen im Verhältnis zu Swiss Volley, Mitgliedervereinen, den Veranstaltern oder Organisatoren und nationalen sowie internationalen Gremien,
- d) Wahlvorschlag und Kontaktpflege zum Athletenparlament von Swiss Olympic sowie zu den Athletengremien von CEV und FIVB.

VIII. Schlussbestimmungen**Art. 26 Verbindliche Version**

Bei Auslegungsschwierigkeiten aufgrund sprachlicher Verschiedenheiten ist die deutsche Version verbindlich.

Datum des Inkrafttretens: 20. August 2007

¹⁷ Geändert am 16.05.2023, in Kraft seit 01.07.2023